

Die Vorplanung und die Erarbeitung von Führungs- und von Abschlußberichten über Strafgefangene obliegt den jeweiligen Erziehern. Trotzdem ist es Aufgabe der Vollzugs geschäftsstelle, die rechtzeitige Vorlage durch die Erzieher zu überwachen. Hinsichtlich der Abschlußberichte erfolgt die Überwachung auf der Grundlage der notierten Entlassungsdaten. Aber auch für die Vorlage der von den Staatsanwälten oder von dazu berechtigten Organen angeforderten Führungsberichte muß die Terminüberwachung gesichert sein.

Zeitliche Schwierigkeiten entstehen bei der Vorbereitung von vorzeitigen Entlassungen oft noch dadurch, daß die Beschlüsse über Strafaussetzungen auf Bewährung teilweise sehr spät in den StVE bzw. JH oder UHA eingehen und die notwendigen Vorbereitungsarbeiten gefährden. Dem kann dadurch vorgebeugt werden, daß die bereits vorher den Strafgefangenen zugestellten Beschlüsse als Grundlage für die einzuleitenden Maßnahmen genommen und die in den Beschlüssen genannten Termine mit Bleistift als Entlassungstermin vorgemerkt werden. Auf der Grundlage dieser provisorisch notierten vorzeitigen Entlassungen ist die Überwachung des rechtzeitigen Eingangs der rechtskräftigen Gerichtsbeschlüsse mit den Entlassungsverfügungen möglich. Bei dieser Arbeitsweise ist zu beachten, daß die den Strafgefangenen zugestellten Beschlüsse noch nicht rechtskräftig sind, weil diesen nach § 305 StPO über die in den Beschlüssen eventuell festgelegten Maßnahmen, wie z. B. Arbeitsplatzbindung, das Recht der Beschwerde zusteht. Die unverzügliche Rücksendung der Zustellungsurkunden an die Gerichte sichert, daß die Gerichtsbeschlüsse und Entlassungsverfügungen den StVE bzw. JH oder UHA nach Eintritt der Rechtskraft schneller zugestellt werden können.

Zusätzlich zu dem bereits Gesagten gibt es in jeder Vollzugs geschäftsstelle auch Vorgänge, die zwar nicht auf den Tag genau zur Wiedervorlage kommen müssen, aber trotzdem nicht außer Kontrolle geraten dürfen.

Dabei handelt es sich z. B. um Unterbrechungen des Vollzugs bei Schwangerschaft und in Pflegefällen, bei denen regelmäßige Prüfungshandlungen erforderlich sind. In den UHA betrifft das insbesondere rechtskräftig Verurteilte, die auf schriftliches Ersuchen der Untersuchungsorgane oder Staatsanwälte noch nicht in die zuständige StVE bzw. das JH eingewiesen wurden, weil die Einleitung eines neuen Ermittlungsverfahrens noch geprüft wird bzw. das bereits eingeleitete Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Auch diese Vorgänge müssen einer regelmäßigen, in kurzen Abständen vorzunehmenden Kontrolle unterliegen, ob das vorgesehene Ermittlungsverfahren auch tatsächlich eingeleitet